

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.1983, 28.08.2001, 29.10.2003 und 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

- I. In der Präambel werden die Worte „§§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
- II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden nach den Worten „§15b Abs. 2“ die Worte „§ 15d Abs. 3“ eingefügt.
- III. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) – Gebührentarif – werden nach Tarif-Nr. 1.4 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.5 Erdgemeinschaftsgrabanlage

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal – mit Ausnahme der namentlichen Kennzeichnung auf dem Grabmal –, die Einebnung der Grabstelle nach einer Bestattung sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.5.1	Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre -	3.550,00 €
1.5.2	Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre, je Reihengrabstelle -	7.100,00 €
1.5.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	118,30 €
1.5.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum	

(zusätzlich zu den Tarifen 1.5.1 und 1.5.2)

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

- IV. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
- V. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 3.2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ die Organistin“ eingefügt.
- VI. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 6 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ einer Organistin“ eingefügt und das Wort „diesen“ ersetzt durch „diese/n“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2018

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Andreas Weber